

**Anfrage Klein Gerhard und Mit. über Regale, Privilegien und Abgaben
(A 127). Eröffnet: 21. Januar 2008 Finanzdepartement****Antwort Regierungsrat:**Zu Frage 1:

Die Unternehmung Schweizer Rheinsalinen (www.rheinsalinen.ch) besorgt für die meisten Kantone die Versorgung und Gewinnung des Salzes. Auch der Kanton Luzern hat dieser Unternehmung die Rechte aus dem Salzregal übertragen. Die Schweizer Rheinsalinen sind ein Unternehmen aus der Pionierzeit der Industrie. Sie gewinnen seit 1837 den lebenswichtigen Rohstoff Salz und sichern damit die Versorgung der Schweiz. Aus vier sich konkurrierenden privaten Salinen entstand 1909 das Unternehmen Schweizer Rheinsalinen, das heute in Schweizerhalle BL und Riburg AG insgesamt pro Jahr 400'000 - 500'000 Tonnen Salz gewinnt. Die Schweizer Rheinsalinen sind heute im Besitz der Kantone (ohne Waadt), des Fürstentums Liechtenstein und der Südsalz GmbH Heilbronn, Deutschland. Im Konkordatsvertrag von 1973 regelten die Kantone den Salzverkauf. Sie garantieren damit die Versorgung aller Regionen mit Salz zu günstigen und einheitlichen Preisen.

Die Finanzdirektorenkonferenz hat am 24. Januar 2007 einstimmig beschlossen, dass die Kantone am Salzregal festhalten. Hauptgrund für das Festhalten am Salzregal ist die kosteneffiziente Versorgungssicherheit mit Auftausalz, nicht nur für die gut erreichbaren Städte und Agglomerationen, sondern vor allem auch für die topografisch benachteiligten Regionen des Landes. Mit der Dienstleistungskette ‚Winterdienst Schweiz‘ wird sichergestellt, dass bei den Transportkosten auf Schiene und Strasse die Solidarität mit den abgelegenen Regionen des Landes spielt. Während im Flachland die erhobene Transportpauschale die Kosten deckt, liegen die tatsächlichen Kosten für die Versorgung der Berggebiete deutlich höher.

Gleichzeitig haben die Finanzdirektoren am 24. Januar 2007 auch beschlossen, ab 1. April 2007 die Regalgebühr von 50 Franken auf den symbolischen Wert von 1 Franken pro Tonne Auftausalz zu senken. Die Kantone verzichten damit auf Fiskaleinnahmen von jährlich bis zu 15 Millionen Franken. Die Kantone kamen damit einer Forderung von Städten und Gemeinden nach, die auf ihren Aufwendungen für das Salz keinen Mehrpreis für das Regal mehr bezahlen wollten.

Hauptgrund für die Aufrechterhaltung des Salzregals ist die interkantonale Solidarität. Die interkantonale Solidarität mit benachteiligten Randregionen war denn auch die Grundlage für die Bildung des Salzkonkordats im Jahre 1973.

Die Schweizer Rheinsalinen richtet die eingenommenen Regalgebühren nach einem Verteilungsschlüssel den Kantonen aus (§ 5 der Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz, SRL Nr. 676). Die Senkung der Gebühr auf einen symbolischen Franken pro Tonne kommt aber faktisch einem Verzicht gleich.

Zu Fragen 2 bis 4:

Bei den öffentlichen Abgaben sind Kausalabgaben und Steuern zu unterscheiden. Während die Steuern voraussetzungslos geschuldet sind, sind Kausalabgaben ein Entgelt für bestimmte staatliche Gegenleistungen oder besondere Vorteile. Zu den Kausalabgaben gehören die Beiträge, die Ersatzabgaben und die Gebühren (Verwaltungs-, Benutzungs- oder Konzessions-/Regal-/Monopolgebühren). Sie beruhen immer auf einer Grundlage des öffentlichen Rechts.

Bezeichnung	Art der Abgabe	Gesetzliche Grundlage und Bemerkungen	Zuständige Dienststelle	Budget 2008 in Fr.	Rechnung 1999 in Fr.	Entw. seit 1999
Verpachtung von Jagdrevieren	Benutzungsgebühr	Kantonales Jagdgesetz, SRL Nr. 725; In allen luzernischen Jagdrevieren wird jährlich Wildbret im Wert von rund 760'000 Franken zur Strecke gebracht.	Landwirtschaft und Wald (lawa)	387'000	359'346	+ 7.7 %
	Konzessionsgebühr			162'000	172'191	- 5.9%
Verpachtung von Fischereirevieren	Benutzungsgebühr	Fischereigesetz, SRL Nr. 720; Die auf Grund einer kantonalen Bewilligung berechtigten Berufs- und Sportfischer erbeuten im Jahresdurchschnitt Fische mit einem Bruttoertragswert von rund 2.3 Millionen Franken	Landwirtschaft und Wald (lawa)	191'000	206'517	- 7.5 %
	Konzessionsgebühr			162'000	131'400	+ 23.3 %
Viehhandelspatent	Konzessionsgebühr, Verwaltungsgebühr, Umsatzabgabe	Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Tierseuchen, SRL Nr. 845 (Kantonale Tierseuchenverordnung, § 16); Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat), SRL Nr. 933	Veterinärdienst	900'000	831'730	+ 8.2 %
Salzregal	Regalgebühr	Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz, SRL Nr. 676	Finanzen	12'000	715'340	- 98.3 %
Wasserentnahmen; Grundwasser	Benutzungsgebühr	Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz, SRL Nr. 770, und Wassersernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung, SRL Nr. 771 (§ 11 und 13); inkl. Seewasserfassung	Umwelt und Energie (uwe)	690'000	118'353	+ 483.0 %
	Verwaltungsgebühr			50'000	Keine gesetzl. Grundlage	---
Oberflächengewässer	Benutzungsgebühr					
Wasserkraftnutzung	Konzessionsgebühr	Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (§28) und Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung (§ 12), Wasserbaugesetz, SRL Nr. 760	Verkehr und Infrastruktur (vif)	280'000	280'883	- 0.3 %
Wasserzinsen	Benutzungsgebühr	Staatsliegenschaften in Hohenrain, St. Urban, Werthenstein, Gelfingen; Verträge mit den Grundeigentümern, Ertrag aus eigenen Wasserrechten	Immobilien	120'000	122'448	- 2.0 %
Automatensteuern	Sondersteuer	Gewerbepolizeigesetz, SRL Nr. 955 (§ 22) und Gewerbepolizeiverordnung, SRL Nr. 956 (§ 14) Automatensteuern werden erhoben auf Geschicklichkeits-, Geld- und Unterhaltungsspielgeräten	Kantons-polizei	180'000	2'519'502	- 92.9 %
Abgaben gemäss Gastgewerbegesetz	Konzessionsgebühr	Gastgewerbegesetz, SRL Nr. 980 (§§ 27–29). Gestützt auf § 26 des Tourismusgesetzes werden in der Regel 50 % des Ertrags aus den jährlichen Bewilligungsabgaben gemäss § 27 Abs. 1 Gastgewerbegesetz wieder an die Tourismusorganisationen ausbezahlt. Das heisst, von den 1'760'000 Franken gehen 880'000 Franken wieder an die Tourismusorganisationen. Eine Motion über die Erhöhung dieses Staatsbeitrages auf bis zu 80 % wurde im März 2008 vom KR als Postulat überwie- sen.	Kantons-polizei	1'760'000	1'482'700	+ 18.7 %
Lottoabgaben	Konzessionsgebühr	Lottieriesgesetz, SRL Nr. 991 (§ 5) und Lotterieverordnung, SRL Nr. 993 (§ 11); Konzessionsgebühren für im Kanton Luzern durchgeführte Lotterien.	Kantons-polizei	400'000	544'467	- 26.5 %
Total				5'294'000	7'484'877	- 29.3 %

Zu Frage 5:

Nein. Wir haben aufgrund der Senkung der Salzregalgebühr keine neuen Gebühren eingeführt oder bestehende erhöht. Wir haben deswegen auch keine Steuern erhöht. Sie haben auf 2008 den Steuerfuss um 1/10 einer Einheit gesenkt. Zudem trat auf 1. Januar 2008 die Steuergesetzrevision 2008 mit massiven Entlastungen in Kraft.

Zu Frage 6:

Wir beabsichtigen nicht, diese Abgaben abzuschaffen. Sie haben eine Steuerungsfunktion im Sozial- oder Gesellschaftsbereich oder dienen der Abgeltung eines Sondernutzens.

Luzern, 3. Juni 2008 / RRB-Nr. 647